

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 40	DRUCKSACHE	
Az.: 40-40.13/Sp-BAUFÖ	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 29.07.2019	97	2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit	22.08.2019	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	30.08.2019		☒			
☒ Kreistag	11.09.2019	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 40 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 40.13 gez. Luck- stein	Beteiligt:				Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Erneute Anpassung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus wird rückwirkend zum 01.06.2019 beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 97	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Der Kreistag hat mit der Drucksache 55 / 2018 in seiner Sitzung am 12.09.2018 eine Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus beschlossen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Förderregelung für Landes- und Landkreis-Mittel orientierte man sich dabei an der Richtlinie des LandesSportBundes Niedersachsen e.V..

10 Mit der Drucksache 8 / 2019 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.03.2019 eine erste Anpassung der Landkreis-Richtlinie beschlossen. Diese war aufgrund der Änderung der Richtlinie des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. zum 01.01.2019 erforderlich geworden.

15 Mit E-Mail vom 26.07.2019 hat der KreisSportBund Helmstedt e.V. die am 25.04.2019 durch den LandesSportBund Niedersachsen e.V. erneut geänderte LSB-Richtlinie, welche mit Wirkung zum 01.06.2019 in Kraft getreten ist, übersandt.

20 Die Änderungen betreffen Regelungen zu den neuen Landesmitteln aus dem Struktur- und Entwicklungsfonds. Mit diesen Mitteln sollen Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert werden. Die Landes-Förderung liegt dabei zwischen 40 und 65 Prozent und ist abhängig von der Steuereinnahmekraft der Kommune. Je nach Höhe des LSB-Zuschusses reduziert sich folglich der kommunale Förderanteil:

Struktur- und Entwicklungs- Fonds-Fördersatz	vorgeschriebene Eigenmittel des Vereins	Zwischen- summe	Landkreis Höchstsatz	kreisangehörige Kommune Höchstsatz	GESAMT
65%	10%	75%	12,50%	12,50%	100,00%
60%	10%	70%	15,00%	15,00%	100,00%
50%	10%	60%	15,00-17,50%*	15,00-17,50%*	90,00-95,00%*
40%	10%	50%	15,00-17,50%*	15,00-17,50%*	80,00-85,00%*

*Bestandssicherung: 15%, Bestandsentwicklung 17,5%

25 Dieses Sonderförderprogramm ist bis zum 31.12.2021 begrenzt und läuft somit automatisch mit der bis dahin befristeten Richtlinie des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. aus. Mit einer Gesamtneufassung der LSB-Richtlinie wird somit dann erst wieder zum 01.01.2022 zu rechnen sein.

30 Um die bisher angestrebte Fördereinheit für Landes- und Landkreis-Mittel wieder herzustellen, ist diesbezüglich eine entsprechende Anpassung der kreiseigenen Richtlinie an die des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. erforderlich.



Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

(Fassung ab: 01.06.2019)

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der Landkreis Helmstedt macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung.

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von **Baumaßnahmen**

➤ **zur Bestandssicherung**

und

➤ **zur Bestandsentwicklung**

sowie

➤ **im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**

Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebs-organisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).

Zur Bestandsentwicklung gehören bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen. Maßnahmen der Bestandsentwicklung beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den „**Status quo**“ zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine **zukunftsorientierte Sportraumentwicklung** ermöglichen.

Mit dem Struktur- und Entwicklungsfonds werden Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert. Die Baumaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu begründen.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Netzwerkpartner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

2. Antragsberechtigte

- 2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied im KreisSportBund Helmstedt e.V. sind. Sofern im Rahmen eines Antrages zur Förderung durch Landesmittel, das zuständige Organ des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. eine Ausnahme getroffen hat, gilt diese auch für die Antragstellung gegenüber dem Landkreis Helmstedt.
- 2.2 Zusätzlich sind mit Bestätigung durch den KreisSportBund Helmstedt e.V. antragsberechtigt:
 - Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
 - Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.1) erhalten. Voraussetzung in diesen Fällen, ist eine gefällte Entscheidung über eine Förderung durch das zuständige Organ des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Förderungsfähig sind
 - Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.
 - Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
 - der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).
- 3.2 Nicht förderungsfähig sind

- Verwaltungs- und Geschäftsräume.
- langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdeboxen, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).
- Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
- Kassenhäuschen.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
- Gärtnerische Anlagen
- Bauliche Maßnahmen (Garagen, Lagerräume, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

4.1.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis.
- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 10 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Nicht als Eigenmittel gelten Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden und nicht rückzahlbare kommunale Darlehen.
- mit der Baumaßnahme im Bewilligungszeitraum begonnen wird.
- bei Baumaßnahmen bis 25.000 € Gesamtausgaben der oder die Beauftragte des Antragstellers bis max. 24 Monate vor Antragstellung am Qualifixbaustein „Sportstättenbau – Von der Idee bis zur Nutzung“ oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen hat.
- bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist und der Antragsteller schlüssig dargelegt hat, wie er die Investition und die Folgekosten finanzieren kann.

4.1.2 Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmebeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag.
Zum Maßnahmebeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
- Die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

4.2 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000 € betragen.

4.3 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen und bei **Maßnahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds****

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 25.000 € betragen.
- ein „Zukunfts-Check“ erfolgt ist.
- bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmeplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.
- bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme nachvollziehbar begründet werden kann und eine positive Stellungnahme mindestens des beteiligten Sportbundes vorliegt.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Allgemeines zu Art und Höhe der Förderung
Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.
- 5.2 Art und Höhe der Förderung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**
Der Höchstbetrag wird auf **15 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000 €, begrenzt. Die Mindestförderhöhe muss 500 € betragen.
- 5.3 Art und Höhe der Förderung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**
Der Höchstbetrag wird auf **17,5 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000 € begrenzt.

- 5.4 Bei Baumaßnahmen von Vereinen in finanzschwachen Kommunen wird im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds eine Förderung in Höhe von bis zu 17,5 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 87.500 €, gewährt. Eine Förderung über 43.750 € bedarf der Einzelfallprüfung.
Die Förderquote wird anhand der Veröffentlichung „Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ des Landesamtes für Statistik Niedersachsen festgelegt. Maßgeblich ist die „Abweichung vom Vergleichswert“ der Steuereinnahmekraft der gemittelten letzten drei Jahre der Einheits- oder Samtgemeinden. Der Vereinssitz ist für die Gemeindezuordnung maßgeblich. Angewendet wird jeweils die Fassung, die am 15.05. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres vorliegt. Die Förderquote wird entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt:

Abweichung vom Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft (in %)	Förderquote	
	Bestandssicherung	Bestandsentwicklung
unter -50	12,5%	12,5%
unter -40 bis -50	15,0%	15,0%
unter -30 bis -40	15,0%	17,5%
unter -25 bis -30	15,0%	17,5%

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 6.1.1 Die Anträge werden über den KreisSportBund Helmstedt e.V. beim Landkreis Helmstedt eingereicht. Es werden nur Anträge auf den aktuellen Formblättern angenommen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Förderungsvoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss ein Bauschild aufgestellt werden (siehe Publizitätsgrundsätze des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. unter www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal).
- 6.1.2 Die Anträge auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind beim KreisSportBund Helmstedt e.V. abzufordern bzw. nachzufragen.
- 6.1.3 Die Bestätigung des Antragseingangs durch den KreisSportBund Helmstedt e.V. berechtigt zum Maßnahmebeginn.
- 6.1.4 Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. sind unverzüglich dem KreisSportBund Helmstedt e.V. (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 € **und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**) anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.-
- 6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**
- 6.2.1 Bei Baumaßnahmen bis 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
➤ Antrag

- Finanzierungsplan
 - Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
 - Ausgabenzusammenstellung
 - Lageplan und zeichnerische Darstellung
 - Nachweis der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des KreisSportBundes Helmstedt e.V. höchstens 24 Monate vor der Antragstellung.
- 6.2.2 Bei Baumaßnahmen über 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Antrag
 - Finanzierungsplan
 - Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
 - Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
 - Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
 - spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
 - Lageplan und zeichnerische Darstellung
 - Protokoll zum Beratungsgespräch durch den KreisSportBund Helmstedt e.V.
 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.
- 6.2.3 Über die Gewährung von Förderungen für Bestandssicherungsmaßnahmen an die Förderungsempfänger entscheidet der KreisSportBund Helmstedt e.V. im Rahmen dieser Richtlinie und seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.
- 6.2.4 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres.
- 6.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**
- 6.3.1 Dem Antrag sind zusätzlich zu den unter 6.2.2 genannten Unterlagen folgende beizufügen:
- „Zukunfts-Check“
 - Auszug aus dem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sport(räum)entwicklung.
 - wenn vom Maßnahmenplan abgewichen wird bzw. keiner vorliegt, mindestens eine positive Stellungnahme des KreisSportBund Helmstedt e.V..
- 6.3.2 Für Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann der KreisSportBund Helmstedt e.V. nur für die vom LSB bestätigten Bestandsentwicklungsmaßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.
- 6.3.3 **Für Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds kann der KreisSportBund Helmstedt e.V. nur für die vom LSB bestätigten Maßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem Struktur- und Entwicklungsfonds erteilen.**
- 6.3.4** Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres.

7. Auszahlung

- 7.1 Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.
- 7.2 Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist über den KreisSportBund Helmstedt e.V. an den Landkreis Helmstedt inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen (Kopie), mindestens in Höhe der Abforderung und den Zahlungsnachweisen in Kopie einzureichen.
- 7.3 Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. An einer Förderungssumme von 25.000 € ist eine Teilzahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.
- 7.4 Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der KreisSportBund Helmstedt e.V. die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.

- 7.5 Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

8. Nachweisführung

- 8.1 Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem KreisSportBund Helmstedt e.V. (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen über 25.000 € **und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**) anhand der LSB-Formblätter zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim KreisSportBund Helmstedt e.V. bzw. LandesSportBund beantragt werden.
- 8.2 Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 2.500 € kann auf die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 verzichtet werden. Die Fertigstellung gem. Ziffer 8.1 anzuzeigen.
- 8.3 Für jede geförderte Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

9. Rückforderungen

- 9.1 Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Der Eigenanteil kann dabei auf den Mindestanteil von 10% reduziert werden. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.
- 9.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn
- mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmebeginns begonnen worden ist.
 - die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
 - der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.

In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
 - die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im KreisSportBund Helmstedt e.V. vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
 - die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
 - die Beteiligung von Sportvereinen des KreisSportBundes Helmstedt e.V. an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.
- 9.3 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

10. Prüfung der Mittelverwendung

- 10.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem Landkreis Helmstedt.
- 10.2 Wird festgestellt, dass Mittel des Landkreises entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den Landkreis zurückzuzahlen.

- 10.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme, aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten.
- 10.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs, bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim Landkreis, mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.
- 10.5 Bei einer Prüfung sind alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Ausgaben.

11. Haushaltsmittel des Landkreises

- 11.1 Eine Förderung nach den zuvor genannten Punkten kann ausschließlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.
- 11.2 Die Verteilung der Haushaltsmittel orientiert sich ausschließlich an den Vorschlägen des KreisSportBund Helmstedt e.V..

12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Ergänzung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus vom 01.01.2019 tritt am 01.06.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 gültig.

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

mit Erläuterungen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der LSB macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung.

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von **Baumaßnahmen**

- zur Bestandssicherung
- zur Bestandsentwicklung.
- und im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds

Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).

Zur Bestandsentwicklung gehören bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen. Maßnahmen der Bestandsentwicklung beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den „Status quo“ zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine **zukunftsorientierte Sportraumentwicklung** ermöglichen.

Mit dem Struktur- und Entwicklungsfonds werden Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert. Die Baumaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu begründen.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Netzwerkpartner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied im LSB sind. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige LSB-Organ.
Der antragstellende Sportverein muss Träger der beantragten Baumaßnahme sein. Rechnungen werden entsprechend auf den Verein ausgestellt.

2.2 Zusätzlich sind nach vorheriger Prüfung durch den LSB antragsberechtigt:

- Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
- Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.1) erhalten. Die Entscheidung über eine Förderung in diesen Fällen trifft das zuständige LSB-Organ.
Ziel dieser Fördermöglichkeit ist es, Mitgliedern ohne eigene Sportstätte Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und Netzwerke mit Beteiligung des organisierten Sports zu fördern.
Die Antragstellung erfolgt über den Sportbund. Nach der Entscheidung des zuständigen LSB-Organs erfolgt die weitere Bearbeitung über den LandesSportBund (über 25.000,00 € Gesamtausgaben) auf Grundlage der gültigen Richtlinie.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderungsfähig sind

- Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.

Bauliche Anlagen sind alle gedeckten und ungedeckten Räumlichkeiten sowie Infrastrukturmaßnahmen, die notwendig sind für Sport, Bewegung und Begegnung. Hierzu zählen neben den „klassischen“ Sportanlagen insbesondere auch:

- Sportanlagen, die durch Um- und Ausbau vorhandener Bausubstanz geschaffen werden.
- Räumlichkeiten, die ausschließlich für Sport- und Bewegungsaktivitäten genutzt werden.
- Mehrzweck- und Aufenthaltsräume (insbesondere in kleineren Orten und Ortsteilen) und die dafür notwendigen Nebenräume (z.B. Toiletten, Lager, ...). Für diese Räume wird ohne Vorlage eines Nutzungsplanes 50% der Fläche als förderfähig anerkannt.
- Sportfunktionsräume in Vereinsheimen als Bestandteile von Sportstätten (Umkleide-, Dusch-, Wasch-, Toiletten-, Technik-, Schiedsrichter-, Geräte- und Schulungsräume), bei Neubau-maßnahmen einschl. fest verankerter Einrichtungen (Bänke, Spiegel, Tafeln etc.).
- Sportplatzbeleuchtung für Training und Wettkampf.
- besondere Vorkehrungen zum Emissionsschutz.
- Brunnen- und Regenwasseranlagen.
- Hallen zum Lagern von Großsportgeräten.
- Parkplätze, sofern baurechtlich vorgeschrieben und zusätzlich aus Sicht des Antragstellers benötigte Behindertenparkplätze. Zusätzlich können gefördert werden: der Umbau bestehender Parkplätze für Behinderte und Beleuchtung aus Gründen der Sicherheit für spezielle Nutzerinnen und Nutzer.
- Schutzzäune, Ballfangzäune. Ausgeschlossen von der Förderung sind Zäune, die ausschließlich der Verschönerung oder visuellen Abgrenzung der Sportanlage dienen.
- Tribünen- und Zuschaueranlagen ohne gastronomisch genutzte Terrassen.
- Fest verankerte Outdoor-Geräte einschließlich der Herstellung des Untergrundes, der Fundamente und Aufprallschutz auf vereinseigenem Gelände.
- Zuwegungen zu und innerhalb der förderfähigen Sportanlagen z.B. Fahr- und Fußwege, Steganlagen.
- Photovoltaikanlagen nach Einzelfallprüfung durch den LSB.

Gelegentliche Vermietungen der förderfähigen baulichen Anlage sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ausgaben nicht übersteigen.

- Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.

Ausgaben für Anschlüsse sind die Ausgaben für die Herstellung auf dem eigenen Grundstück, sowie die erhobenen Anschlussgebühren der Gebietskörperschaft. Dazu gehören nicht die Ausgaben für die Erschließung, die bei Neu- und Erweiterungsbauten erhoben werden.

- der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).

Der Ankauf sollte in Zusammenhang mit einer Baumaßnahme erfolgen.

3.2 **Nicht** förderungsfähig sind

- Verwaltungs- und Geschäftsräume
- langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdeboxen, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).

Diese Anteile an der Baumaßnahme müssen erfasst und herausgerechnet werden.

- Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.

Wenn die Banden- bzw. Tribünenflächen sowie andere Flächen nur für Werbezwecke bzw. zur Refinanzierung Dritten zur Verfügung gestellt werden, können diese nicht gefördert werden.

Dies gilt auch, wenn die Flächen erst nach der Fertigstellung der Baumaßnahme Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Bindungsfrist der Mittel ist zu beachten.

- Kassenhäuschen.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.

Zu den Schönheitsreparaturen gehören z.B. nicht notwendige Arbeiten, die der optischen Aufwertung dienen. Zur laufenden Instandhaltung gehören Arbeiten, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden müssen, um die Benutzung einer Räumlichkeit/ Sportanlage zu gewährleisten wie z.B. Malerarbeiten. Frühjahrsinstandsetzungen betreffen hauptsächlich Arbeiten an Außenplätzen, die jedes Jahr zur Wiederherstellung der Beispielbarkeit nötig sind. Dabei ist auf den anfallenden Kostenrahmen zu achten. Bei geringen Kosten ist nicht von einer Instand-

setzung auszugehen. Zu den Pflegearbeiten zählen Aerifizieren, Beregnen, Besanden, Laub entfernen, Mähen, Nachsäen und Ausbessern, Nährstoffversorgung, Striegeln, Vertikutieren, Egalisierung von Markierungslinien, Tiefenaerifizieren/Tiefenlockerung und Maßnahmen gegen unerwünschte Gräser, Kräuter, Moose, u. s. w..

Die Mittelbindungsfrist von 10 Jahren ist zu beachten.

- Gärtnerische Anlagen
Oberbodenarbeiten, Anpflanzungen, Ansaat, Wasserflächen etc. außerhalb von Sportanlagen
- Bauliche Maßnahmen (Garagen, Lagerräume, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind bei allen Baumaßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll, zu beachten.

In der Richtlinie wird im weiteren Verfahren zwischen Bestandssicherungsmaßnahmen und Bestandsentwicklungsmaßnahmen unterschieden. Hierfür gelten jeweils gesonderte Bestimmungen, die zu beachten sind.

Bestandsicherungsmaßnahmen sind z. B. Maßnahmen, die den weiteren Betrieb einer Sportanlage nach baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Aspekten sichern. Dazu gehören alle Sanierungen und Modernisierungen sowie notwendige Anpassungen an gesetzliche Auflagen. Aber auch die notwendigen Erweiterungen, um den reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu sichern, sowie der Neubau von abgängigen Sportstätten.

Zu den Bestandsentwicklungsmaßnahmen zählen z.B. Maßnahmen, die dazu dienen das Angebot für die Mitglieder des Vereins zu erweitern und/oder neue Mitglieder zu werben sowie die Umwidmung von bisher anderweitig genutzten Liegenschaften für den Sport. Diese Projekte bedürfen einer längeren, intensiveren Auseinandersetzung und Planung, bei der die regionalen gesellschaftlichen, demografischen und infrastrukturellen Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen sind. Eine Beteiligung der Vereinsmitglieder und interessierter Öffentlichkeit wird empfohlen.

4.1.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den LSB.

Bei befristeten Verträgen ist ein schriftlich fixiertes Kündigungsrecht zu vermeiden.

Unbefristete Verträge können die Fördervoraussetzungen der Richtlinie erfüllen. Gleichwohl sollte der Verein durch den Sportbund/LSB auf den Sachverhalt hingewiesen werden, dass eine vorzeitige Beendigung des Vertrages zu einer Rückforderung führt. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Verein eine Erklärung des Vermieters/Verpächters erhält, in der dieser mit Bezug auf den bestehenden Vertrag bestätigt, in den nächsten 12 Jahren ab Antragsstellung auf sein Kündigungsrecht zu verzichten.

- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 10 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Nicht als Eigenmittel gelten Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden und nicht rückzahlbare kommunale Darlehen.

Eigenmittel können sich zusammensetzen aus:

- *Barmitteln einschließlich nicht zweckgebundener Spenden,*
- *Darlehen (auf Wunsch des Sportbundes muss der Darlehensvertrag vorgelegt werden),*
- *Stiftungsgelder nur dann, wenn die Stiftung als Stiftungszweck die Förderung des Vereins xy hat.*

Fördermittel einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Stiftung sind Drittmittel.

- mit der Baumaßnahme im Bewilligungszeitraum begonnen wird.
- bei Baumaßnahmen bis 25.000 € Gesamtausgaben der oder die Beauftragte des Antragstellenden bis max. 24 Monate vor Antragstellung am Qualifikationsbaustein „Sportstättenbau – Von der Idee bis zur Nutzung“ oder einer adäquaten Veranstaltung (z.B. Beratungsgespräch) des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen hat.

Wird statt einer Qualifix-Veranstaltung eine adäquate Veranstaltung durchgeführt, muss diese unter Anwendung des Beratungsprotokolls erfolgen.

- bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist und der Antragsteller schlüssig dargelegt hat, wie er die Investition und die Folgekosten finanzieren kann.

Das Beratungsgespräch durch den Sportbund hat jeder Antragstellung vorauszugehen. Für die Beratung ist der aktuelle Protokollvordruck zu verwenden und von Verein sowie vom Sportbund zu unterschreiben. Mit Hilfe eines schlüssig dargestellten Finanzierungsplans, ggf. ergänzt durch bereits erfolgte Bewilligungen Dritter und beantragte oder bestehende Darlehensverträge, legt der Antragstellende dar, wie er die Investition finanziert.

Die Folgekosten setzen sich zusammen aus Betriebs- und Unterhaltungskosten und einem evtl. zu leistenden Kapitaldienst. Die Inanspruchnahme von Experten oder Expertinnen in der Planungsphase ist ratsam. Darüber hinaus sollten Kosten für Personal und Angebotsentwicklung mit betrachtet werden.

4.1.2 Eine Förderung kann **nicht** gewährt werden, wenn

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmenbeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag.

Zum Maßnahmenbeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.

Eine Kopie der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn muss in der Akte beim Sportbund verbleiben. Auch die Bestätigung des Erhalts des Antrages verbleibt in Kopie in der Akte.

- Die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

4.2 Zusätzliche Fördervoraussetzungen bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000 € betragen.

Eine Obergrenze für die Höhe der Gesamtausgaben bei Bestandssicherungsmaßnahmen gibt es nicht.

4.3 Zusätzliche Fördervoraussetzungen bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen **und bei Maßnahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 25.000 € betragen.
- ein „Zukunfts-Check“ erfolgt ist.

Der Zukunfts-Check ist Bestandteil des Antrages. Mit seiner Hilfe sollen sich die Antragstellenden mit der Zukunftsfähigkeit Ihres Vorhabens auseinandersetzen. Dabei wird die Maßnahme hinsichtlich der Aspekte Sozialverträglichkeit, Bedarfsgerechtigkeit, Alltagstauglichkeit, Umweltverträglichkeit, Anpassungsfähigkeit und erwünschter Synergieeffekte unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und demografischen Entwicklung von mehreren Vereinsmitgliedern beurteilt. Kann das Vorhaben aus einem abgestimmten aktuellen Maßnahmenplan einer Sportentwicklungsplanung vor Ort abgeleitet werden, ist das Ausfüllen (siehe Formblatt LSB) des „Zukunfts-Checks“ nicht zwingend notwendig.

- bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmenplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.

Ziel dieser Vorgabe ist es, die bereits vorhandenen Sport(raum)entwicklungsplanungen (SEP) umzusetzen. Informationen zu SEP erhalten Sie in der Geschäftsstelle des LSB.

- bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme nachvollziehbar begründet werden kann und eine positive Stellungnahme mindestens des beteiligten Sportbundes vorliegt.

Bei außerplanmäßigen Notwendigkeiten, die in den Planungen nicht vorgesehen waren, ist die Rücksprache und Bestätigung durch die Entscheidungsträger vor Ort, mindestens durch den Sportbund, einzuholen.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Allgemeines zu Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

Die folgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle zu beantragenden Baumaßnahmen.

- 5.2 Art und Höhe der Förderung bei Bestandssicherungsmaßnahmen
Die Förderung wird in Höhe von maximal **30 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 €, gewährt. Die Mindestförderhöhe bei Bewilligung muss 1.000 € betragen.
- 5.3 Art und Höhe der Förderung bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen
Die Förderung wird in Höhe von maximal **35 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 € gewährt.
- 5.4 Bei Baumaßnahmen von Vereinen in finanzschwachen Kommunen wird im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds eine Förderung in Höhe von bis zu **65 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 200.000 €, gewährt. Eine Förderung über 100.000 € bedarf der Einzelfallprüfung.
Die Förderquote wird anhand der Veröffentlichung „Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ des Landesamtes für Statistik Niedersachsen festgelegt. Maßgeblich ist die „Abweichung vom Vergleichswert“ der Steuereinnahmekraft der gemittelten letzten drei Jahre der Einheits- oder Samtgemeinden. Der Vereinssitz ist für die Gemeindezuordnung maßgeblich. Angewendet wird jeweils die Fassung, die am 15.05. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres vorliegt. Die Förderquote wird entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt:

Abweichung vom Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft (in %)	Förderquote
unter -50	65%
unter -40 bis -50	60%
unter -30 bis -40	50%
unter -25 bis -30	40%

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1.1 Die Anträge werden beim zuständigen Sportbund eingereicht. Es werden nur Anträge auf den aktuellen LSB-Formblättern angenommen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Förderungsvoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss ein Bauschild aufgestellt werden (siehe Publizitätsgrundsätze des LSB unter www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal).

- 6.1.2 Die Anträge auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Sportbund abzufordern bzw. nachzufragen.

Die Fristen zur Einreichung legt jeder Sportbund fest. Der Sportbund entscheidet über die Antragsannahme. Die Antragstellung kann nur auf den aktuellen Formblättern des LSB erfolgen. Diese stehen beim Sportbund als Vorlage zur Verfügung. Die Fristen zur Einreichung beim LSB sind den Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.

- 6.1.3 Die Bestätigung des Antragseingangs durch den Sportbund berechtigt zum Maßnahmenbeginn.

Erst mit dem Erhalt der Eingangsbestätigung kann mit der Maßnahme begonnen werden. Zum Maßnahmenbeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte. Genehmigungen zum Maßnahmenbeginn anderer Förderungsgeber sind zu beachten. Aus der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn kann kein Rückschluss oder eine Priorität zur Förderung abgeleitet werden.

6.1.4 Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. sind unverzüglich dem Sportbund (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 € **und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**) anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung. *Änderungen bei Umfang und Ausführung der Baumaßnahme sind dem Sportbund bzw. dem LandesSportBund schriftlich anzuzeigen, ebenso die Änderungen im zeitlichen Ablauf. Verzögerungen können maßgebend für die Auszahlung sein. Z.B.: Verzögert sich der Baubeginn, können die Bewilligungs- u. Auszahlungsfristen nicht eingehalten werden. Dann müsste die Bewilligung aufgehoben werden.*

Änderungen im Finanzierungsplan sind anzuzeigen, wenn die Abweichung zum Finanzierungsplan des Antrages 10% übersteigt. z.B.: Wenn die Maßnahme teurer wird, hat der Antragstellende eine Deckung der Finanzierungslücke nachzuweisen. Falls die Maßnahme günstiger wird, ist vom Sportbund zu überprüfen, ob im Rahmen der Richtlinienvorgaben die Förderung reduziert werden muss.

6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

6.2.1 Bei Baumaßnahmen bis 25.000,00 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Ausgabenzusammenstellung
Zur Ausgabenzusammenstellung kann bei mehreren Gewerken als Hilfestellung zur Ermittlung das LSB-Formblatt „Kostenberechnung nach DIN 276“ genutzt werden.
- Lageplan und zeichnerische Darstellung
- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes höchstens 24 Monate vor der Antragstellung

6.2.2 Bei Baumaßnahmen über 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
*Baubeschreibung und Bedarfserläuterung: kurze Beschreibung was durchgeführt werden soll und eine kurze Erläuterung darüber, warum die Maßnahme nötig ist. Zur Beschreibung können folgende Punkte als Hilfe genutzt werden:
Baubeschreibung: z.B. Sanierung der Fassade des bestehenden Gebäudes – Wärmedämmung und neue Verkleidung sowie Einbau eines neuen Heizungssystems
Bedarfserläuterung: z.B. ein Mitgliederzuwachs, darum müssen mehr Duschen und Umkleiden zur Verfügung gestellt werden....*
- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
Für die detaillierte Aufstellung steht ein Formblatt zu Verfügung. Auf diesem ist die genaue Förderungsfähigkeit der einzelnen Gruppen zu erkennen. Diese Aufstellung dient gleichzeitig zur einfachen Ermittlung der förderungsfähigen Ausgaben gegenüber den Gesamtausgaben.
- Lageplan und zeichnerische Darstellung
- Protokoll zum Beratungsgespräch durch den zuständigen Sportbund
Es ist immer die aktuelle Version des Protokolls zu verwenden und auszufüllen. Das Protokoll muss von Sportbund und Vereinsvertreter unterschrieben werden.
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
Hierunter wird die Erläuterung der Maßnahmenfinanzierung (z.B. wo kommen Zuschüsse her und wie können mögliche Darlehen wieder zurückgezahlt werden) und deren Folgekosten verstanden (Kosten-/Nutzenverhältnis).

6.2.3 Über die Gewährung von Förderungen für Bestandssicherungsmaßnahmen an die Förderungsempfänger entscheiden die Sportbünde im Rahmen dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.

- 6.2.4 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Förderjahres.
- 6.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**.
- 6.3.1 Dem Antrag sind zusätzlich zu den unter 6.2.2 genannten Unterlagen folgende beizufügen:
- „Zukunfts-Check“
Der „Zukunfts-Check“ ist zwingend Bestandteil des Antrages auf Förderung des Sportstättenbaus. Mit seiner Hilfe setzen sich die Antragstellenden mit der Zukunftsfähigkeit ihres Vorhabens auseinander. Kann das Vorhaben aus einem abgestimmten aktuellen Maßnahmenplan einer Sportentwicklungsplanung vor Ort abgeleitet werden, ist das Ausfüllen (siehe Formblatt LSB) des „Zukunfts-Checks“ nicht zwingend notwendig.
 - Auszug aus dem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sport(raum)entwicklung.
 - wenn vom Maßnahmenplan abgewichen wird bzw. keiner vorliegt, mindestens eine positive Stellungnahme des zuständigen Sportbundes
Sollte kein Maßnahmenplan vorliegen oder wird vom vorhandenen abgewichen, so hat der Antragstellende beim Sportbund eine Stellungnahme zur Baumaßnahme abzufordern. Stimmt die geplante Baumaßnahme nicht mit dem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sportentwicklungsplanung überein, muss der Sportbund begründen, warum aus seiner Sicht davon abgewichen werden kann. Zudem hat der Sportbund zu prüfen, in wie weit er mit weiteren an der Sportentwicklungsplanung Beteiligten ein Einvernehmen über das „abweichende“ Vorhaben herstellen muss. Das Vorgehen und die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.
- 6.3.2 Für Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Bestandsentwicklungsmaßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.
- 6.3.3 Für Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Maßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem Struktur- und Entwicklungsfonds erteilen.
- 6.3.4 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Förderjahres.

7. Auszahlung

- 7.1 Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.
- 7.2 Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist an den Sportbund (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. den LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 € **und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**) inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen (Kopien), mindestens in Höhe der Abforderung, und den Zahlungsnachweisen in Kopie einzureichen.
Nicht vollständig ausgefüllte Auszahlungsvordrucke können nicht berücksichtigt werden. Auf den Originalbelegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderungsempfänger oder eines beauftragten, sachkundigen Dritten zu bestätigen.
- 7.3 Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. Ab einer Förderungssumme von 50.000 € ist eine Teilauszahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.
- 7.4 Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der Sportbund bzw. der LandesSportBund die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.
- 7.5 Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

8. Nachweisführung

- 8.1 Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem zuständigen Sportbund (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 € **und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**) anhand der LSB-Formblätter anzuzeigen bzw. zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Sportbund bzw. LandesSportBund beantragt werden.
Ein vollständiger Verwendungsnachweis umfasst folgende Dokumente: das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt zur Erklärung der Finanzierung und die chronologische Aufstellung der Rechnungen.
- 8.2 Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 5.000 € kann auf die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 verzichtet werden. Die Fertigstellung ist gem. Ziffer 8.1 anzuzeigen.
Da die Vorlage des Verwendungsnachweises später durch verschiedene Prüfinstanzen verlangt werden kann, ist zum Abschluss der Baumaßnahme auch hier ein Nachweis zu erstellen.
- 8.3 Für jede geförderte Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfungszwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.
Es sind ausschließlich die Formblätter des LSB zu verwenden. Alle Belege sind auf Anforderung im Original vorzulegen. Belege aus Thermopapier sind aus Gründen der Lesbarkeit zu kopieren (10 Jahre Aufbewahrungszeitraum).

9. Rückforderungen

- 9.1 Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Der Eigenanteil kann dabei auf den Mindestanteil von 10 % reduziert werden. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.
- 9.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn
- mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmenbeginns begonnen worden ist.
 - die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
 - der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.
- Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.
- In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:
- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
 - die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
 - die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
 - die Beteiligung von Sportvereinen des LSB an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.
- 9.3 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren

10. Prüfung der Mittelverwendung

- 10.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachver-

bände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

- 10.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 10.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 10.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.
- 10.5 Allen Prüfungsinstanzen sind bei einer Prüfung alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Ausgaben.
Ein Verschulden des Förderungsempfängers besteht z.B. dann, wenn Unterlagen nicht vollständig vorliegen oder ein Termin ohne Absage nicht eingehalten wird. In diesem Falle sind die Ausgaben für die Reise etc. der Prüfenden zu übernehmen.

11. Durchführungsbestimmung für Sportbünde

Die einzuhaltenden Verfahrensschritte durch die Sportbünde zur Abwicklung der Sportstättenbauförderung für die Sportvereine sind in der „Durchführungsbestimmung für Sportbünde und LandesSportBund Niedersachsen e.V.“ in der Fassung gültig ab 1.1.2019 geregelt.

12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

Die Ergänzung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 tritt am 01.06.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 gültig.